

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Oberste Jagdbehörde
Postfach 10 24 61

12. Februar 2010

66024 Saarbrücken

Entwurf der neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des saarländischen Jagdgesetzes

Ihr Schreiben vom 08.02.2010, AZ: B/5-600.4

Sehr geehrter Herr Scheerer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir können Ihre Einschätzung nicht teilen.

Wesentliche Teile der praktischen Jagdausübung sind unter den Paragrafen über die „sachlichen Verbote“ im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz geregelt und werden über die Jagd- und Schonzeiten bestimmt. Und genau hier existieren die von Ihnen angesprochenen Verordnungsermächtigungen.

Wenn wir uns den Koalitionsvertrag ansehen, wären sehr viele wesentliche Themen im Verordnungswege änderbar. Sei es die hier thematisierte Schonzeit für den Fuchs, sei es die Abschaffung der Fallenjagd, sei es die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock, sei es die mögliche Vollschonung einiger Wildarten, seien es Jagdmethoden wie z.B. der Schrotschuss auf das Rehwild oder seien es Abläufe für die Wildschadensermittlung (Vorverfahren in Abschnitt 13 der DV-SJG) und einiges andere mehr.

Wir gehen also weiter davon aus, dass Sie im Hinblick auf die fehlende Eilbedürftigkeit in dieser Sache eine Entscheidung bis zur Novelle des Jagdgesetzes aussetzen.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil!
im Auftrag

(Johannes Schorr)
Geschäftsführer